

# Satzung des Vereins „BürgerInitiativeMüggelheim (BIM) e.V.“

## § 1 Zweck des Vereins

**Zweck des Vereins „BürgerInitiativeMüggelheim e. V.“ ist der Schutz der Bürger und der Natur vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmbelastigungen und die Bewahrung, Erhaltung und Förderung gesunder Lebens- und Wohnverhältnisse.**

*Er setzt sich deshalb ein für*

- *ein Nachtflugverbot mindestens von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr*
- *die Verhinderung eines weiteren Ausbaus des falschen Standortes des Flughafens zu einem internationalen Drehkreuz,*
- *die Verhinderung der Doppelbelastung der An- und Abflüge über der Müggelseeregion,*
- *der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung einer Politik, in der „das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (GG, Art. 2, S.2) der Bürger Priorität vor der Wirtschaftlichkeit des Flughafens hat.*

*Der Vereinszweck wird durch folgende Aktivitäten verwirklicht*

- (a) *er beauftragt und bewertet fachliche Stellungnahmen zum Lärmschutz, zu Schallschutzmessungen, zu Lärmpegelberechnungen, zur Lüftungstechnik, zum Gesundheits- und Umweltmonitoring in der Region,*
- (b) *durch Öffentlichkeitsarbeit sollen den Bürgerinnen und Bürgern des Ortes die medizinischen und psychologischen Auswirkungen des Fluglärms sowie die Gefährdung der Umwelt vermittelt werden. Dazu führt er regelmäßige Informationsveranstaltungen, Seminare und Beratungen durch,*
- (c) *der Verein unterstützt und organisiert Aktivitäten vom Fluglärm betroffener Anwohner in der Tagschutzzone, in der Nachtschutzzone und in den Randbereichen, gewährt aber keine finanzielle Hilfe in Klageverfahren,*
- (d) *er tritt für eine Zusammenarbeit mit anderen Bürgerinitiativen ähnlicher Zielstellung und der BVV Treptow-Köpenick ein,*
- (e) *er beteiligt sich an Unterschriftensammlungen, Demonstrationen u.a. Willensbekundungen zur Durchsetzung der Ziele des Vereins.*

## § 2 Name , Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen BürgerInitiativeMüggelheim ( BIM).  
Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist : Alt-Müggelheim 15, 12559 Berlin
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.( §52 AO)

( 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

( 3 )Keine Person darf durch den Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
2. Durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.

Als wichtige Gründe sind anzusehen, wenn ein Mitglied

- für zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat;
- grob gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt;
- dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt über

1. Satzungsänderungen.
2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Ausschließung eines Mitgliedes.
5. Die Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Veröffentlichung im „Müggelheimer Boten“ und über die Web-Seite [www.bi-mueggelheim.de](http://www.bi-mueggelheim.de) unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Voraussetzung ist, dass mindestens 51% der Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel.  
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission aus 2 Mitgliedern

#### § 8 Der Vorstand des Vereins

- (1) der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenswart sowie dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Verein wird immer durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste oder die/der zweite/n Vorsitzende/n vertreten.
- (3) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand kann Verantwortliche für einzelne Arbeitsfelder ( wie Öffentlichkeitsarbeit, Organisation u.a.) und Beiräte ( für inhaltliche Aufgaben des Vereins ) berufen und zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen. Sie müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

#### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) *Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.*
- (2) *Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Müggelheimer Grundschule e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*

Berlin, 18.09.2012